



Beilagen  
WST1-KB-870/003-2024  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)  
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005  
Internet: [www.noe.gv.at](http://www.noe.gv.at) - [www.noe.gv.at/datenschutz](http://www.noe.gv.at/datenschutz)

Bezug	Bearbeitung	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. iur. Evelyn	15149		16. September 2024
	Bogenreiter	15193		
	Petra Kastner			

Betrifft  
Land NÖ, vertreten durch Abteilung ST2 - Abfallzwischenlager STRM Spitz, Lagerplatz Schwallenbach WE 78009 - Standort: Marktgemeinde Spitz (KR), KG Schwallenbach, Gst.Nr. 150/3, Bekanntmachung, vereinfachtes Verfahren gemäß AWG 2002, Bekanntmachung

## **Bekanntmachung**

Der ÖSTAP hat mit Schreiben vom 28. Mai 2024 für das Land NÖ, Abteilung ST2, einen Antrag um Erteilung der abfallrechtlichen Genehmigung für ein Abfallzwischenlager in der KG Schwallenbach, Marktgemeinde Spitz, Gst.Nr. 150/3, eingebracht.

Das Abfallzwischenlager wird ausschließlich zu folgendem Zweck verwendet:

- Zwischenlagerung für aus dem Betrieb des Straßennetzes im Bereich der zuständigen  
Straßenbauabteilung: 7, Krems  
Straßenmeisterei: 80, Spitz an der Donau  
stammenden Abfälle bzw. Recyclingbaustoffe

Die Abfälle bestehen im Wesentlichen aus wiederkehrenden Prozessen wie

- Bankettpflege
- Räumung von Straßenentwässerungsarbeiten
- Umbau bestehender Straßen

Der Antrag für diese Behandlungsanlage gemäß § 37 Abs. 3 AWG 2002 ist dieser öffentlichen Bekanntmachung angeschlossen.

Überdies kann in den Antrag und die Projektunterlagen

**ab dem Tag der Kundmachung bis einschließlich Freitag, dem 18. Oktober 2024**

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG

Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus

Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht

3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

während der Amtsstunden Einsicht genommen werden.

Hinweise:

Nachbarn im Sinne des § 2 Abs. 6 Z 5 AWG 2002 haben innerhalb dieser Auflagefrist die Möglichkeit, sich zum geplanten Projekt schriftlich zu äußern (**Anhörungsrecht**).

Äußerungen zum Projekt sind bei der oben genannten Behörde einzubringen.

Rechtsgrundlagen:

§ 37 Abs. 3 iVm § 50 Abs. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 – AWG 2002.

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich telefonisch oder per Email bei der Behörde über das Verfahren zu informieren und bringen Sie allfällige Stellungnahmen schriftlich in das Verfahren ein.

Für die Landeshauptfrau

Mag. R i z v i, LL.M.

